



## OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen, Tel.: 07361 503-1830

### **Wichtigste Bestimmungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung, zuletzt geändert am 25.11.2021**

#### **I. Allgemeine Anforderungen**

1. Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers sowie mehrmals täglich ausreichend Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen ist mindestens 4 h/Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.
2. Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Jedem Hund muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen und es darf keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden.
3. Wenn aufgrund der Art des Verwendens, des Verhaltens oder des Gesundheitszustandes des Hundes eine Einzelhaltung nötig ist, ist dem Hund täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren.
4. Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
5. Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel (wie Elektrohalsbänder) zu verwenden.

#### **II. Anforderungen an das Halten beim Züchten**

1. Einer Hündin muss spätestens 3 Tage vor der zu erwartenden Geburt eine Wurfkiste zur Verfügung gestellt werden, außer die Hündin wird im Freien gehalten und die Schutzhütte entspricht den Vorgaben. Die Wurfkiste muss in der Größe angemessen sein, die Kontrolle der Gesundheit und der Lufttemperatur ermöglichen, an der Innenseite mit Abstandshaltern ausgestattet sein und leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
2. Die Hündin muss sich von den Welpen zurückziehen können.
3. Der Züchter muss gewährleisten, dass die Welpen vor Unterkühlung oder Überhitzung geschützt sind.
4. Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ihnen vom Züchter ab einem Alter von 5 Wochen mindestens 1x täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden. Der Auslauf muss ausreichend groß und verletzungssicher sein, insbesondere dürfen Welpen nicht mit Strom oder elektrischen Impulsen in Berührung kommen.
5. Wer mit gewerbsmäßig Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson mit behördlich nachgewiesener Sachkunde zur Verfügung steht. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

#### **III. Anforderungen an das Halten im Freien**

1. Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte und außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmedämmter Liegeplatz mit wärmedämmtem Boden zur Verfügung stehen. Der Liegeplatz muss weich oder elastisch verformbar sein und dem Hund Liegen in Seitenlage ermöglichen.
2. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzt und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.
3. Bei Herdenschutzhunden während ihrer Tätigkeit oder Ausbildung muss sichergestellt sein, dass jedem Hund ein ausreichender Witterungsschutz zur Verfügung steht und er von Strom führenden Zäunen mindestens 6m (in Ausnahmefällen 4m) Abstand halten kann.

#### **IV. Anforderungen an das Halten in Räumen oder Raumeinheiten**

1. Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Lichtöffnungen müssen mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, außer der Hund hat ständig Auslauf ins Freie. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem Tag-Nacht-Rhythmus zu beleuchten; ausreichende Frischluftzufuhr muss sichergestellt sein.
2. Wenn der Raum nach seiner Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dient, muss er mindestens Zwingermaße aufweisen. Zudem muss der Hund einen freien Blick aus dem Raum heraus oder ins Freie haben (außer er hat ständig Auslauf ins Freie) und es dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine stromführenden oder Elektroimpuls-Vorrichtungen angebracht sein.
3. In nicht beheizbaren Räumen darf ein Hund nur gehalten werden, wenn ihm eine Schutzhütte oder ein trockener Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und Schutz vor Luftzug und Kälte

bietet, zur Verfügung steht. Außerhalb der Schutzhütte muss ein wärme gedämmter, weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen.

#### **V. Anforderungen an die Zwingerhaltung**

1. Die Mindestgrundfläche eines Zwingers (ohne die Grundfläche für den erforderlichen Schutzraum) berechnet sich nach der Größe des Hundes:

Widerristhöhe	Mindest-Bodenfläche in m <sup>2</sup>
bis 50 cm	6
über 50 bis 65 cm	8
über 65 cm	10

- wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf.
2. Für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund erhöht sich die Mindestgrundfläche um die Hälfte der für einen Hund nach Nr.1 vorgeschriebenen Fläche.
  3. Für jede Hündin mit Welpen muss das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche nach Nr. 1 zur Verfügung stehen.
  4. Die Einfriedung muss so hoch bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Zudem dürfen bis zu dieser Höhe keine stromführenden oder Elektroimpuls-Vorrichtungen angebracht sein.
  5. Die Einfriedung muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht an ihr verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen und Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
  6. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
  7. Bei Haltung von mehreren Hunden in verschiedenen Zwingern sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass sich die Hunde untereinander sehen können. Dies gilt nicht für sozial unverträgliche Hunde.

#### **VI. Anbindehaltung (gültig ab 01.01.2023)**

1. Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.
2. Ausgenommen hiervon dürfen Hunde in Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, angebunden werden, wenn
  - die Anbindung mindestens 3 m lang und gegen ein Aufdrehen gesichert ist,
  - der Hund ein breites, nicht einschneidendes Brustgeschirr oder ein Halsband, das sich nicht zuziehen kann, trägt.

#### **VII. Fütterung und Pflege**

1. Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
2. Die Betreuungsperson muss den Hund seiner Rasse entsprechend pflegen und für seine Gesundheit Sorge tragen.
3. Die Unterbringung muss 2x täglich geprüft werden, Mängel sind unverzüglich abzustellen. Der Aufenthaltsbereich muss sauber und ungezieferfrei gehalten werden, Kot ist täglich zu entfernen.
4. Wenn der Hund ohne Aufsicht ist, muss die Betreuungsperson für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperaturen sorgen, besonders beim Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten und anderen Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann.

#### **VIII. Ausstellungsverbot**

1. Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten.
2. Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Gleiches gilt für mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen.
3. Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten, bei denen erblich bedingt jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.
4. Diese Verbote finden auch Anwendung für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.